

verantwortlichkeit nicht gedeckt. Freilich dürfen sie auch die Politik des Ministeriums nicht kreuzen, sonst muß dieses zurücktreten. Aber auch Regierungsakte bedürfen der Gegenzeichnung nur, soweit sie **nach außen** hervortreten, nicht soweit sie innerhalb des Verwaltungsorganismus bleiben. Anweisungen des Monarchen, z. B. an einen Minister, können von diesem nicht im voraus gegengezeichnet sein, und auch die spätere Veröffentlichung eines solchen Erlasses ändert daran nichts. Endlich sind zweierlei Regierungsakte von der Notwendigkeit der Gegenzeichnung **ausgenommen**. Akte der **Kommandogewalt** bedürfen der Gegenzeichnung nicht, weil sie der Natur des militärischen Kommandos widersprechen würde. In Preußen rechtfertigte man dies damit, daß Art. 46 W. dem Monarchen ausdrücklich den Oberbefehl über das Heer beilegt. Der Monarch ist außerdem als Inhaber des **landesherrlichen Kirchenregiments** Haupt einer vom Staate verschiedenen Rechtsgemeinschaft und hat sich hier nach den eigentümlichen Ordnungen der Kirche zu richten. Deshalb bedürfen Akte des landesherrlichen Kirchenregiments der ministeriellen Gegenzeichnung nicht.

Ist nun die Verantwortlichkeit bloß eine rechtliche für die Rechtmäßigkeit oder auch eine politische für die Zweckmäßigkeit?

Die **politische Verantwortlichkeit** der Minister gegenüber dem Parlamente wurde in England unter Karl II. in dem Falle Danby anerkannt mit dem Grundsatz, daß der Minister hafte für „honesty, justice and utility“. In den parlamentarischen Staaten ist sie verwirklicht in der Form des parlamentarischen Ministerwechsels je nach der Mehrheit der zweiten Kammer. Die deutschen Volksvertretungen haben trotz aller Bemühungen, namentlich in Preußen während der Konfliktzeit, das parlamentarische System nie durchsetzen können. Allerdings werden Ministerium und Volksvertretung sich gelegentlich der Etatsberatung, bei Interpellationen und anderweitig über schwebende Fragen zu verständigen suchen, die Minister werden Rede und Antwort stehen. Doch die Volksvertretung hat kein Mittel, die politische Verantwortlichkeit zu verwirklichen, wenn auch auf die Dauer sich kein Minister gegen den Willen der Volksvertretung halten kann. In diesem Sinne kann man von einer politischen Verantwortlichkeit der Minister sprechen.